

Az.: 6 A 53/23
5 K 88/21 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Sächsische Aufbaubank
- Förderbank –
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Soforthilfe-Zuschusses für in der Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbstständige
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum

am 22. Dezember 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und seinen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Dezember 2022 – 5 K 88/21 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 9.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Rechtsanwalts bleibt ohne Erfolg. Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 30. September 2024 – 6 D 35/23 –, juris Rn. 3 m. w. N., st. Rspr.). Hier fehlt es aus den nachfolgend angeführten Gründen an den erforderlichen Erfolgsaussichten.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die mit ihm dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 3 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise

darzulegen. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 19. August 2025 – 6 A 395/22 –, juris Rn. 3).

- 4 Der Kläger meldete bei der Stadt Leipzig am 1. Februar 2019 sein Gewerbe „Handelsvertreter für pädagogische Lernspiele, Möbel und Außenspielgeräte“ an, welches er als Soloselbständiger betrieb. Über das Online-Portal der Beklagten beantragte er am 3. April 2020 die Bewilligung von „Soforthilfe – Zuschuss Bund“ in Höhe von 9.000,00 € aus dem Förderprogramm „Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige nach den Vollzugshinweisen Soforthilfe-Zuschuss ‚Bund‘“ zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in der Corona-Krise für die Monate März bis Mai 2020. Die Beklagte lehnte seinen Antrag auf Bewilligung der begehrten Soforthilfe mit Bescheid vom 15. Mai 2020 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 15. Dezember 2020 ab.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die gegen die Versagung der Soforthilfe gerichtete Klage des Klägers abgewiesen. Der Bewilligung stehe die Verwaltungspraxis der Beklagten entgegen, wonach Bewilligungsanträge von Antragstellern, die wegen Subventionsbetruges strafrechtlich verurteilt worden seien, mangels Zuverlässigkeit regelmäßig abgelehnt würden, wenn seit der Verurteilung noch nicht mehr als fünf Jahre verstrichen seien.
- 6 Zur Begründung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils trägt der Kläger vor, im streitbefangenen Zeitraum sei er als Soloselbständiger tätig gewesen. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, es stehe „in der freien Hand“ der Beklagten, ob sie die begehrten Fördermittel gewähre, begegne ernstlichen Zweifeln. Der Staat habe durch die Corona-Verordnungen in erheblicher Weise in Freiheitsrechte der Bürger eingegriffen. So sei ihm die berufliche Tätigkeit in der Zeit, für die er die Soforthilfe beantragt habe, untersagt gewesen, weswegen seine wirtschaftliche Existenz vollständig eingeschränkt gewesen sei. Er habe drei Monate lang keinerlei Einnahmen aus seiner Tätigkeit gehabt. Die Nichtgewährung der Soforthilfe verletze ihn in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG. Die Entscheidung der Beklagten stehe auch im Widerspruch zu Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzverwalter habe ausdrücklich die Zustimmung für die Ausübung seines Gewerbes in Soloselbständigkeit während der Wohlverhaltensphase erklärt. Das Insolvenzverfahren diene gerade der geordneten Abwicklung von entstandenen Verbindlichkeiten und dazu, dem Insolvensschuldner die Möglichkeit zu eröffnen, sich selbst wieder wirtschaftlich zu betätigen und für den eigenen Lebensunterhalt Sorge zu tragen. Würde man ihm, wie das Verwaltungsgericht meine, die Gewährung der Fördermittel aufgrund der Tatsache verweigern, dass er in einem laufenden

Insolvenzverfahren sei, so widerspräche dies Sinn und Zweck eines Insolvenzverfahrens. Ernstliche Zweifel seien auch veranlasst, soweit das Verwaltungsgericht die Ermessensausübung der Beklagten mit der Begründung, er sei wegen des gegen ihn geführten Strafverfahrens als unzuverlässig anzusehen und daher nicht förderwürdig, als frei von Ermessensfehlern erachte. Die dem Strafverfahren zugrundeliegenden Taten lägen schon knapp zehn Jahre zurück. Für den Beginn der Tilgungsfrist auf den Zeitpunkt der Verurteilung abzuheben, sei in seinem Fall auch deswegen unverhältnismäßig, weil sich das Strafverfahren sehr lange hingezogen habe. Im Übrigen bestreite er, dass es bei der Beklagten eine an der Zuverlässigkeit der Antragsteller orientierte Förderpraxis bei der Bewilligung von Soforthilfen gegeben habe.

- 7 Dieses Vorbringen begründet keine ernstlichen Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.
- 8 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass es sich bei der Soforthilfe um eine freiwillige Billigkeitsleistung handelt, auf die kein strikter Rechtsanspruch besteht, sondern deren Bewilligung grundsätzlich im Ermessen der Beklagten steht. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats und des Bundesverwaltungsgerichts stellen Förderrichtlinien keine Rechtsnormen, sondern lediglich verwaltungsinterne, das Ermessen der für die Verteilung der staatlichen Leistungen zuständigen Stellen steuernde Weisungen und damit Verwaltungsvorschriften dar. Sie vermögen eine anspruchsbegründende Außenwirkung – nur – vermittelt des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und des im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebots des Vertrauensschutzes zu begründen (SächsOVG, Urt. v. 11. November 2025 – 6 A 31/24 –, Rn. 25, zur Veröffentlichung vorgesehen, Beschl. v. 5. Januar 2024 – 6 A 394/20 –, juris Rn. 9). Maßgeblich ist mithin, wie die zu ihrer Anwendung berufene Behörde die Verwaltungsvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger, vom Urheber der Verwaltungsvorschrift gebilligter oder jedenfalls geduldeter Praxis gehandhabt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1995 – 2 C 19.94 –, NVwZ-RR 1996, 47, 48).
- 9 Der Einwand des Klägers, das Verwaltungsgericht habe ihm die Bewilligung der Soforthilfe aufgrund der Tatsache verweigert, dass er sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinde, geht fehl. Entgegen der Ansicht des Klägers hat das Verwaltungsgericht bei der Feststellung der subventionsrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers nicht auf das laufende Insolvenzverfahren, sondern vielmehr darauf abgehoben, dass der Kläger vom Amtsgericht Leipzig mit Urteil vom 31. August 2017 wegen Subventionsbetrugs und Steuerhinterziehung in 17 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden war und im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids noch keine fünf Jahre seit der Verurteilung verstrichen waren.

- 10 Soweit der Kläger vorträgt, dass er als Soloselbständiger tätig gewesen sei und er seine gewerbliche Tätigkeit während des Lockdowns habe völlig einstellen müssen, weswegen ihn die Versagung der Bewilligung in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG verletze, rechtfertigt dies nicht die Zulassung der Berufung. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die Gesetze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung es geböten, öffentliche Fördermittel nur dann zu bewilligen, soweit die zweckentsprechende Verwendung der Gelder gesichert erscheine und in dieser Bewilligungspraxis kein unzulässiger Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG zu sehen sei. Grundsätzlich stellt die Nichtgewährung einer Leistung, auf die kein Anspruch besteht, keinen Eingriff in ein Grundrecht dar. Der Kläger macht einen Anspruch auf eine staatliche Leistung geltend und wendet sich nicht gegen einen Eingriffsakt. Unmittelbare Folge der Entscheidung der Beklagten ist nur die Verweigerung staatlicher Subventionen, nicht, dass die berufliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann. Der Fördermittelversagung fehlt es daher regelmäßig an der berufsregelnden Tendenz. Soweit der Nichtgewährung von Fördermitteln im Einzelfall ausnahmsweise eine berufsregelnde Tendenz zukommt, wie dies bei staatlicher Planung und Subventionierung mit berufsregelnder Tendenz möglich ist (vgl. zur Nichtaufnahme in den Krankenhausbedarfsplan: BVerfG, Beschl. v. 12. Juni 1990 – 1 BvR 355/86 –, juris Rn. 60 ff.; für gemeinnützige Tätigkeiten mit hohem Förderanteil: NdsOVG, Urt. v. 15. November 2016 – 8 LB 58/16 –, juris Rn. 38), und damit eine Berufsausübungsregelung oder gar eine subjektive Berufswahlregelung vorliegt, steht mit dem Verfassungsgut der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Haushalte, das die Sicherstellung der Erreichung des Förderzwecks nahelegt, bei unzuverlässigen Antragstellern ein hinreichend gewichtiges Gemeinschaftsgut der Berufsfreiheit gegenüber, das die Versagung der Förderung rechtfertigt (vgl. NdsOVG, Urt. v. 15. November 2016 – 8 LB 58/16 –, juris Rn. 46 ff. zu insolventen Antragstellern).
- 11 Der Senat hegt keinen Zweifel daran, dass die Berücksichtigung der Zuverlässigkeit der Antragsteller bei der Gewährung von Corona-Soforthilfen der ständigen Verwaltungspraxis der Beklagten entsprach und auch sachlich gerechtfertigt war. Zum einen hat ihr Vertreter in der mündlichen Verhandlung beispielhaft einen geschwärzten Ablehnungsbescheid vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Beklagte in einem Parallelverfahren die Bewilligung eines Corona-Soforthilfe-Zuschusses mangels Zuverlässigkeit wegen eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft abgelehnt hatte. Im Übrigen ist dem Senat diese Praxis aus verschiedenen Parallelverfahren bekannt und in der Senatsrechtsprechung auch geklärt, dass die subventionsrechtliche Zuverlässigkeit im Rahmen der Bewilligung berücksichtigt werden kann (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27. Februar 2023 – 6 B 305/22 –, juris Rn. 6, Beschl. v. 18. Februar 2021 – 6 B 312/20 –, juris Rn. 4, Urt. v. 14. Dezember 2022 – 6 A 176/21 –, juris Rn. 5).

- 12 Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass die abgeurteilten Taten schon mehr als zehn Jahre zurückliegen und sich sein Strafverfahren über mehrere Jahre hingezogen hat. Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Antragstellers, weil er einschlägig vorbestraft ist, ist das Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG zu berücksichtigen, wonach strafrechtliche Verurteilungen erst nach Ablauf der in § 46 Abs. 1 BZRG geregelten Tilgungsfristen einem Verwertungsverbot unterliegen. Die von der Beklagten geübte Praxis, bei der Antragsprüfung strafrechtliche Verurteilungen regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Verurteilung (vgl. § 36 Satz 1 BZRG) zu berücksichtigen, entspricht der Mindesttilgungsfrist des § 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG und begründet daher keinen Ermessensfehler. Für die Beurteilung der subventionsrechtlichen Zuverlässigkeit ist primär und tragend auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen (SächsOVG, Urt. v. 14. Dezember 2022 – 6 A 176/21 –, juris Rn. 5).
- 13 Davon ausgehend ist mit dem Verwaltungsgericht festzustellen, dass die Versagung der Bewilligung zum maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids der Verwaltungspraxis der Beklagten entsprach. Die Mindesttilgungsfrist nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG von fünf Jahren ab Verurteilung für die herangezogene Verurteilung wegen Steuerhinterziehung in 17 Fällen und Subventionsbetrugs vom 31. August 2017 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten war zum maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids vom 15. Dezember 2020 noch nicht abgelaufen.
- 14 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Wiesbaum